

Gläubigerbestimmungen für Das gemeinsame Zahlungssystem

Paragraph 1: Das gemeinsame Zahlungssystem

Unter dem Gemeinsamen Zahlungssystem versteht sich ein System, wodurch Gläubiger Forderungen bei ihren Schuldern mittels eines vom Gläubiger erstellten Zahlbelegs, die so genannte Zahlkarte, einziehen. Die Zahlkarte wird dem Schuldner entweder als eine Zahlkarte in Papierform oder als eine elektronische Zahlkarte übermittelt.

Die Bezeichnung "Geldinstitut" findet auf diejenigen Geldinstitute sowie deren Filialen (darunter Postämter) Anwendung, die eine Vereinbarung über den Erhalt von Zahlkarten getroffen haben.

Paragraph 2: Anschluss an das System

Mit dem Anschluss an das System durch den Gläubiger stimmt der Gläubiger gleichzeitig den Bedingungen laut dem "Handbuch für die Herstellung von Zahlkarten" ("Håndbog for fremstilling af indbetalingskort") zu. Bei der Ausgabe von elektronischen Zahlkarten sind die Bedingungen des "PBS-Dauerüberweisungssystems – Anleitung für Datenlieferanten" ("Betalingservice - Vejledning for dataleverandører") einzuhalten.

Paragraph 3: Verzinsung

Einzahlungen mittels der Zahlkarten KA 71, 73 und 75 werden ab dem Buchungstag verzinst.

Paragraph 4: Zahltag

Bei Zahlungen mittels einer Zahlkarte bei einem Geldinstitut oder Postamt gilt der Tag als Zahltag, an dem die Zahlkarte vom Geldinstitut gestempelt wird. Erfolgt eine Zahlung durch eine Überweisung vom Konto des Schuldners, gilt der Tag als Zahltag, an dem der Betrag dem Konto belastet wird.

Rechtzeitige Zahlungen, die nicht rückgebucht werden, gelten als befreiende Zahlung für den Schuldner.

Paragraph 5: Rückbuchungen

Das Geldinstitut des Gläubigers ist zur Rückbuchung eines Betrages vom Konto des Gläubigers berechtigt, soweit

- die Gutschrift des Betrages auf Fehler seitens des Geldinstitutes oder

- des Servicecenters des Geldinstitutes zurückzuführen ist, oder die Gutschrift auf eine Zahlung zurückzuführen ist, die nicht vergütet wird. Die Rückbuchung erfolgt spätestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem Zahltag.

Paragraph 6: Haftung des Gläubigers

Der Gläubiger haftet für die Richtigkeit der Angaben auf der Zahlkarte.

Paragraph 7: Haftung der Geldinstitute

Das Geldinstitut des Gläubigers, das Geldinstitut des Schuldners, das einlösende Geldinstitut sowie deren Servicecenter haften für eigene Fehler und Versäumnisse im Rahmen von Anzeigen bzw. Zahlungen. Die Haftung beschränkt sich auf ein Gutschreiben des eingezahlten Betrags und eine Zinsvergütung, siehe Paragraph 3. Weitere Haftung kann nicht geltend gemacht werden, auch nicht die Haftung für indirekte Folgen oder darüber hinaus gehende Schadenfolgen.

Paragraph 8: Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten

Bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten für die Behandlung der Zahlungen sind die Geldinstitute und deren Servicecenter lediglich zur Wiederherstellung der Daten im möglichen Umfang verpflichtet.

Paragraph 9: Höhere Gewalt

Das Geldinstitut übernimmt keine Haftung für Verluste, die auf Gesetzesvorschriften, behördliche Maßnahmen o. dgl., eingetretene oder drohende Kriegereignisse, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Terror, Sabotage, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Boykott und Blockade zurückzuführen sind, gleichviel ob das Geldinstitut Partei des Konflikts ist, und gleichviel ob nur Teile der Funktionen des Geldinstitutes vom Konflikt betroffen sind.

Paragraph 10: Entgelte und Auslagen

Entgelte im Rahmen des Anschlusses des Systems sind dem jederzeit geltenden Preisblatt zu entnehmen. Die Entgelte werden dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben. Das Preisblatt kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat geändert werden.

Paragraph 11: Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung der Vereinbarung kann die Vereinbarung fristlos geändert werden.

Paragraph 12: Kündigung

Die Vereinbarung kann schriftlich von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Ab dem Kündigungszeitpunkt (d. h. wenn die Kündigung bei dem Geldinstitut oder Gläubiger eingeht) ist dem Gläubiger die Zustellung von Zahlkarten an die Schuldner untersagt. Zahlkarten, die vor dem Kündigungszeitpunkt übermittelt werden und die bei einem Geldinstitut binnen 15 Monate nach Registrierung der Kündigung im System eingehen, unterliegen dieser Vereinbarung.

Dies ist eine Übersetzung der dänischen Urkunde "Kreditorregler for Det Fælles IndbetalingsSystem". Im Zweifelsfall gilt der dänische Text.